

Staatsanwalt  
Dr. Norbert LADINIG

Innsbruck, am 9. Oktober 2000

Dem  
Herrn Amtsleiter  
h i e r

Bezug: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das SMG  
geändert wird - Jv 1633-2/00

Zum obigen Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zu den §§ 27 Abs. 2 Z. 2 und 28 Abs. 3 SMG:

Durch die geplante Änderung würde bei der Beurteilung der Frage, ob tatsächlich Suchtgiftgewöhnung vorliegt oder nicht, eine höhere Treffergenauigkeit erzielt werden, zumal bislang bei Zweifelsfragen häufig zugunsten des jeweiligen Delinquenten vom Vorliegen der Suchtgiftgewöhnung ausgegangen wurde.

Allzugroße Auswirkungen in der Sache selber sind dadurch jedoch nicht zu erwarten, zumal - im Gegensatz zur medialen Berichterstattung zum Entwurf - durch die geplante Änderung keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Beschuldigten vorgesehen ist.

Es ist aber davon auszugehen, daß es in diesen Fällen häufiger zur Einholung von Sachverständigengutachten kommen wird, womit zwangsläufig ein höherer Kosten- und auch Zeitaufwand einhergehen wird.

2. Zu § 28 Abs. 4 und 5 SMG:

Die geplante Anhebung der Mindeststrafe im Fall des § 28 Abs. 4 SMG hätte zur Folge, daß in diesen Fällen Strafaufschübe nach § 39 SMG wohl nur in Ausnahmefällen in Betracht kämen, was aber grundsätzlich zu begrüßen ist, zumal es sich bei diesen Fällen um Schwerekriminalität handelt, auf welche § 39 SMG aber ohnehin nicht abzielt.

3. Zu § 29 SMG:

Durch die geplante Änderung wird nur einer neuen Situation auf dem Kommunikationssektor Rechnung getragen, weshalb die Änderung grundsätzlich zu begrüßen ist.

4. Zu § 35 Abs. 2 SMG:

Diese Änderung wird zu einer - grundsätzlich begrüßenswerten - Einschränkung der vorläufigen Verfahrenseinstellungen führen und wird dadurch nur der neueren Rechtsprechung des OGH (siehe z.B. 14 Os 150/99 oder 14 Os 165/99) Rechnung getragen und diese im Gesetz verankert.

